Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012², beschliesst:

Art. 1 Gesamtkredit

Für Finanzhilfen an die Realisierung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung wird ein Gesamtkredit von 50 Millionen Franken bewilligt. Der Gesamtkredit wird für die nachstehenden Sportanlagen verwendet und in die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Total	50
	nationaler Bedeutung	
k.	Neu- und Ausbau diverser kleinerer Sportanlagen von	7
j.	Ausbau des Olympia Bob Run St. Moritz-Celerina	1
i.	Neu- und Ausbau diverser Anlagen für den Schneesport	13
h.	Totalerneuerung des Ruderzentrums Rotsee Luzern	1,5
g.	Neu- oder Ausbau von Schwimmsportzentren	6
f.	Bau eines Hallen-Velodroms	2
e.	Ausbau des Nationalen Tenniszentrums Biel	1,5
d.	Erstellung des Nationalen Fussballzentrums	6
c.	Bau des Nationalen Eishockeyzentrums	5
b.	Ersatzneubau für das Leichtathletikstadion Pontaise Lausanne	4
a.	Bau einer Sporthalle mit 4000-7000 Zuschauerplätzen	3
		Mio. Franker

1 SR 101

2011-1051 2073

² BBI **2012** 2025

Art. 2 Zeitpunkt der Verpflichtung

Verpflichtungen nach Artikel 1 dürfen bis zum 31. Dezember 2017 eingegangen werden.

Art. 3 Bewirtschaftung des Gesamtkredites

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 genannten Verpflichtungskrediten vornehmen. Dabei darf der jeweilige Verpflichtungskredit höchstens um 10 Prozent aufgestockt werden.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.